

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1983	Nummer 19
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
7817	24. 2. 1983	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
7815		Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Landtausches	234

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 2 v. 15. 2. 1983	254
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 5 v. 1. 3. 1983	255
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 8 v. 11. 3. 1983	256
	Nr. 9 v. 14. 3. 1983	256

I.

7817

7815

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des freiwilligen Landtausches

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 2. 1983 - III B 3 - 228 - 23309

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung des freiwilligen Landtausches.

1.2 Der freiwillige Landtausch von Eigentums- und Pachtflächen dient der Zusammenlegung zersplitterter oder unwirtschaftlich geformter Grundstücke der Land- oder Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus, der Fischwirtschaft sowie nicht gewerblich genutzter Baumschulen und damit der Verbesserung der Agrarstruktur. Er kommt immer dann in Betracht, wenn andere Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) entbehrlich sind und/oder zeitlich und kostenmäßig zu aufwendig sein würden.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

2.11 in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,

2.12 in Fortführung oder in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder einem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

2.13 bei Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder

2.14 bei Tausch von Pachtflächen.

2.2 Notwendige Ausgaben zur Durchführung der Maßnahmen im Sinne von Nummer 2.1 sind:

2.21 - Notarkosten für den Tauschvertrag, ggf. für die Auflassungsverhandlung in den Fällen nach Nummer 2.13,

- Kosten für Vermessungen in den Fällen nach Nr. 2.13 durch das Amt für Agrarordnung, einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt, wenn es sich lediglich um erforderliche Grenzvermessungen handelt (Vermessung zur Feststellung, Wiederherstellung, Überprüfung der Grenzen - einschließlich der Abmarkungsmaßnahmen -; die Vermessung darf sich nur auf bestehende Grenzen der Tauschgrundstücke beziehen und nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden) und die dadurch entstehenden Vermessungsnebenkosten (Meßgehilfen, Vermarkungsmaterial);

- Kosten für Übersichtskarten (Lichtpausen der Flurkarten bzw. der Deutschen Grundkarte), Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch als Unterlagen, soweit sie für den Förderungsantrag erforderlich sind,

- Kosten für Pfandentlassungen, Nachverpfändungen und Unschädlichkeitszeugnisse,

- Kosten für erforderliche Gutachten zur Wertfeststellung vor allem bei Waldbeständen,

- Gebühren des Katasteramtes für die Übernahme einer Messung in das Liegenschaftskataster und die Fertigung der Auflassungsschriften,

2.22 die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Instandsetzung der durch den freiwilligen Landtausch zusammengelegten neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie

bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind (Instandsetzungsmaßnahmen), jedoch nur, soweit diese Arbeiten das in Flurbereinigungsverfahren übliche Maß übersteigen, die von den Übernehmern der neuen Grundstücke aus eigener Kraft und ohne Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln auszuführen sind.

Solche Maßnahmen sind die Beseitigung entbehrlicher befestigter Wege, größerer Steilraine, Stein- oder Erdwälle und sonstiger größerer Bewirtschaftungshindernisse, die Beseitigung, die Verlegung und die Neuanlage von Gräben sowie die Anlage von Grabenüberfahrten über 0,3 m lichte Weite zu den neuen Grundstücken und die Anlage von Brunnen, sofern solche Anlagen in einwandfreiem Zustand auf den abgegebenen Grundstücken vorhanden waren und auf den neuen Grundstücken erforderlich sind;

2.23 die Helfervergütung (Nummern 6.22 und 5.3) als Nebenkosten.

2.3 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist ausgeschlossen

2.31 für einen freiwilligen Landtausch nach § 103 a Abs. 2 FlurbG,

2.32 wenn eine Verbesserung der Agrarstruktur nicht erreicht oder die Kosten des Landtausches im Verhältnis zum Nutzen unangemessen sind,

2.33 in den Fällen der Nummern 2.11 bis 2.14, soweit die Tauschgrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, die Tauschgrundstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke getauscht,

2.34 wenn in den Fällen der Nummer 2.13 mehr als 3 Tauschpartner beteiligt oder eine Neumessung oder Maßnahmen zur Instandsetzung notwendig sind; das Amt für Agrarordnung kann bei Neumessung und Instandsetzung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,

2.35 in den Fällen nach Nummern 2.13 und 2.14, wenn die Tauschgrundstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist,

2.36 in den Fällen nach Nummer 2.14, wenn die Pachtdauer ab Stellung des Förderungsantrags nach diesen Richtlinien weniger als zwölf Jahre beträgt.

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner (Eigentümer oder Pächter) oder ein Pächter von Tauschflächen eines Verpächters, der Tauschpartner ist, landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) ist.

4.2 Bewirtschaftet eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts einen landwirtschaftlichen Betrieb, so genügt es, daß diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 für die Maßnahme nach Nummern 2 bis 2.23 können unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers Zuschüsse zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt werden, und zwar

5.11 zu den unter Nummer 2.21 genannten Maßnahmen bis zur Höhe von 75 v. H. der förderungsfähigen Ausgaben,

5.12 für die Maßnahmen nach Nummer 2.22 bis zur Höhe von 75 v. H., jedoch höchstens bis zu 950,- DM zuwendungsfähiger Aufwendungen je ha tatsächlich getauschter Fläche.

5.2 Eine Zuwendung nach Nummern 2.21 und 2.22 unter 1 000,- DM insgesamt wird nicht gewährt.

5.3 Die Helfervergütung (Nummern 2.23, 6.22) wird vollfinanziert und mit befreiender Wirkung für die Tauschpartner vom Amt für Agrarordnung an die Helfer, der von den Tauschpartnern zur Geltendmachung der Helfervergütung im Tauschvertrag zu ermächtigten ist, gezahlt. Die Helfervergütung wird nach Vorlage und Prüfung des Schlußverwendungsnachweises auf Antrag gezahlt.

Anlage 4

5.31 Die Helfervergütung ist zuwendungsfähig, wenn sie nach folgender Formel berechnet wird:

$$HV = (2 TP + TB) \times 145 - [0,07 \times (2 TP + TB)] + 80 F$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschgrundstücke

F = getauschte Fläche in ha.

5.32 Bei einem Landtausch nach Nummer 2.14 wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens 5 Besitzstücke getauscht werden. Sie beträgt dann 60 v. H. des nach Nummer 5.31 zu errechnenden Betrages.

Anlage 5

5.33 Getauschte Fläche im Sinne dieser Richtlinien sind die tatsächlich dem Tausch unterworfenen Flächen.

5.34 Als Tauschgrundstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann. Es dürfen auch Grundstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder eine ähnliche Leistung erhält.

5.35 Ist der Helfer zugleich Tauschpartner, so bleiben die von ihm eingebrachten Flächen bei der Helfervergütung außer Betracht.

5.36 Der Helfer kann mit den Tauschpartnern eine von diesem zu zahlende und nicht zuwendungsfähige Vergütung für den Fall vereinbaren, daß der freiwillige Landtausch nicht zustande kommt. Diese Vergütung soll den Höchstsatz der zulässigen Helfervergütung nicht übersteigen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Zuständige staatliche Bauverwaltung für Maßnahmen nach Nummer 2.22 im Sinne der Nummer 6.1 der VV zu § 44 LHO ist das Amt für Agrarordnung.

6.2 Die Tauschpartner können sich bei der Durchführung des freiwilligen Landtausches eines zugelassenen Helfers bedienen. In den Fällen nach Nummer 2.11 und 2.12 bedarf die Einschaltung eines Helfers der Einwilligung des Amtes für Agrarordnung als Flurbereinigungsbehörde. Wird in den Fällen nach Nummern 2.13 und 2.14 ein Helfer eingeschaltet, hat dies vor Abschluß des Tauschvertrages zu geschehen.

6.21 Der Helfer berät und unterstützt die Tauschpartner. Er hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- den Förderungsantrag vorzubereiten,
- in den Fällen nach Nummern 2.13 und 2.14 die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,
- in Verbindung mit den Tauschpartnern einen die Agrarstruktur möglichst wirkungsvoll verbessernden Tauschplan oder die etwa erforderlichen notariellen Verträge oder Pachtverträge vorzubereiten,
- Vorschläge für die auszuführenden Instandsetzungsmaßnahmen mit Kostenvoranschlag zu erarbeiten, etwa erforderliche Genehmigungen anderer zuständiger Dienststellen einzuholen,
- die Verwendungsnachweise für die Tauschpartner vorlagereif vorzubereiten.

6.22 Der Helfer erhält eine Vergütung nach Nummer 5.3

6.23 Neben dieser Vergütung darf der Helfer eine Vergütung nur für folgende Ingenieurleistungen verlangen:

- Aufstellung baureifer Entwürfe für die Instandsetzungsmaßnahmen,
- Oberleitung der Bauausführung,
- örtliche Bauleitung.

Die Vergütung hierfür darf die Sätze der Gebührenordnung für Ingenieure (GOI) nicht überschreiten. Sie zählt als Nebenkosten zu den Ausgaben nach Nummer 2.22.

6.24 Als Helfer sind in Nordrhein-Westfalen zugelassen:

6.25 die Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH, Düsseldorf,

6.26 die Deutsche Bauernsiedlung - Deutsche Gesellschaft für Landentwicklung (DGL) GmbH, Düsseldorf.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.11 Die Zuwendungen sind bei dem Amt für Agrarordnung (Bewilligungsbehörde), in deren Amtsbezirk die Tauschgrundstücke ganz oder zum überwiegenden Teil liegen, nach Muster der Anlage 1 zu beantragen. § 3 Abs. 2 und 3 FlurbG finden entsprechende Anwendung.

Anlage 1

7.12 Dem Antrag sind beizufügen:

- Bescheinigung der landwirtschaftlichen Alterskasse, daß die Voraussetzungen der Nummer 4.1 erfüllt sind,
- im Zweifelsfalle Bescheinigung des Finanzamtes zum Nachweis der Voraussetzungen nach Nummer 4.2,
- Auszüge aus dem Liegenschaftskataster und Grundbuch
- eine Übersichtskarte, in der die Grundstücke vor und nach dem Tausch dargestellt sind und ggf. die vorgesehenen Instandsetzungsmaßnahmen; die Hofstelle ist zu kennzeichnen, wenn dies für den Antrag von Bedeutung ist,
- der Tauschplan gem. Anlage 2,
- etwa erforderliche behördliche Genehmigungen,
- ein Finanzierungsplan mit aufgliederter Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben,

Anlage 2

7.13 bei Pachtflächen nach Nummer 2.14 das Einverständnis des Eigentümers zur Durchführung des Tausches;

7.14 bei gleichzeitiger Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen nach Nummer 2.22

- eine Erläuterung der Maßnahmen,
- ein Kostenanschlag, in dem alle Leistungen und Lieferungen enthalten sind, die für die vorgesehenen Maßnahmen erbracht werden müssen, erforderlichenfalls mit Angeboten für Unternehmerleistungen,
- ein Finanzierungsplan mit aufgliederter Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben,
- Angaben über die Ingenieurleistungen (Nummer 2.22),

7.15 ggf. Vollmachten auf den Helfer.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Antrag durch schriftlichen Bescheid entsprechend dem Muster der Anlage 3. Sie übersendet je eine Ausfertigung des Zuwendungsbescheides den Tauschpartnern, dem Helfer und dem Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

Anlage 3

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis, ggf. der Zwischennachweis, ist von allen Tauschpartnern zu unterzeichnen; wenn ein Helfer gem. Nummer 6.2 bestellt ist, von diesem abzuzeichnen.

Anlage 6

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1983 in Kraft.

Anlage 1

An das , den 19.....
 Amt für Agrarordnung

.....

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des freiwilligen Landtausches

1. ANTRAGSTELLER	
Tauschpartner 1 Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis/Telefon
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Name des Kreditinstituts
Tauschpartner 2 Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis/Telefon
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Name des Kreditinstituts
Tauschpartner 3 Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis/Telefon
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Name des Kreditinstituts
Helfer:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Telefon (Durchwahl)

2. MASSNAHME	
Die im beigegeführten Tauschplan aufgeführten Grundstücke (Anlage 2) sollen getauscht werden:	
Durchführungszeitraum:	von/bis
3. GESAMTKOSTEN	
Lt. beil. Kostenvoranschlag (formlos)	
Beantragte Zuwendung/DM	
Vorgesehene Verteilung der Zuwendung an die Tauschpartner	O.Nr. O.Nr. O.Nr.

4. FINANZIERUNGSPLAN			
	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
	19.....	19.....	19..... und folgende
		in	DM
1	2	3	4
4.1 Gesamtkosten			
4.2 Eigenanteil			
4.3 Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)			
4.4 Beantragte Zuwendung (Nr. 3.5)			

5. BEANTRAGTE FÖRDERUNG		
Zuwendungsbereich	Zuschuß/DM	v. H. der Gesamtkosten
1	2	3
Summe		

6. BEGRÜNDUNG**6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme****6.2 zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung****7. ERKLÄRUNGEN**

Die Antragsteller erklären, daß

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 7.2 sie zum Vorsteuerabzug
- ☐ berechtigt ☐ nicht berechtigt sind und dies bei den Ausgaben berücksichtigt haben
(Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind und bekannt ist, daß alle Angaben dieses Antrages von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionengesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74) sind,
- 7.4 ein Antrag zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und Gewährung von Zuschüssen zu Instandsetzungsmaßnahmen gestellt wird/nicht gestellt wird,

7.5 dieser Antrag im Zusammenhang mit einem weiteren bewilligten/gestellten/gleichzeitigen/zukünftigen Antrag des/
der Tauschpartner

..... nicht/steht.

8. ANLAGEN

(Nummern 7.12 bis 7.15 der Richtlinien)

- ☐ Tauschplan
- ☐ Kostenvoranschlag
- ☐ Bescheinigung(en) der landwirtschaftlichen Altersklasse
- ☐ nur bei Zuschußempfängern nach Nr. 4.2 der Richtlinien – Bescheinigung des Finanzamtes
- ☐ Auszüge aus dem Liegenschaftskataster
- ☐ Auszüge aus dem Grundbuch
- ☐ Übersichtskarte(n)
- ☐ erforderliche behördliche Genehmigungen
 - ☐
 - ☐
 - ☐
- ☐ Vollmachten auf den Helfer

bei Pachtflächen –

- ☐ Einverständnis des(r) Eigentümer(s) zur Durchführung des Tausches

bei Antrag zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen –

- ☐ Erläuterung
- ☐ vollständiger Kostenanschlag
- ☐ Angebote für Unternehmerleistungen
- ☐ Finanzierungsplan
- ☐ Angaben über Ingenieurleistungen
- ☐ Antrag auf Helfervergütung

9.

Ich/wir beantrage(n) die Zustimmung zur Einschaltung des in Nr. 1 dieses Antrages aufgeführten Helfers.

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschriften)

[illegible]

Amt für Agrarordnung

....., den 19.....
Ort/Datum

Az.:

Fernsprecher:

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des freiwilligen Landtausches

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest - P und Berufliche Nebenbestimmungen - NBest - B

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen O.Nr.

O.Nr.

O.Nr.

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Worten:

Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks)

Die Zustimmung zur Einschaltung des Helfers
..... wird hiermit erteilt/nicht erteilt.

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung
in Höhe von v. H.
(Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag)

zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
in Höhe von DM
als Zuschuß gewährt.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Von der Zuwendung entfallen auf	
Ausgabeermächtigungen:	_____ DM
Verpflichtungsermächtigungen:	_____ DM
davon 19.....	_____ DM
19.....	_____ DM
19.....	_____ DM

¹⁾ nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund der Anforderungen nach den ANBest-P ausgezahlt.

Bei Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage ist zugleich mit der Anforderung eine beglaubigte Abschrift des notariellen Tauschvertrages und der Nachweis, daß die Umschreibung aller Tauschflächen im Grundbuch erfolgt ist oder die zur Umschreibung erforderlichen Anträge gestellt sind und der Umschreibung keine Hindernisse entgegenstehen, vorzulegen.

7. Nebenbestimmungen

Die beigefügten

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und
 - Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

Alle Angaben in Ihrem Antrag, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (Erstes Gesetz zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität (1. WiKG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Landessubventionsgesetz) vom 24. März 1977 (SGV. NW. 74).

Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.

8. Durchschrift dieses Bescheides haben erhalten:

- ☐ der Helfer ☐ alle Tauschpartner
- ☐ das Landesamt für Agrarordnung, 4400 Münster, Windthorststraße 66

.....
Unterschrift

An das
 Amt für Agrarordnung

.....

Antrag auf Gewährung der Helfervergütung

Betr.: Landtauschverfahren

Bezug: Bewilligungsbescheid des Amtes für Agrarordnung

..... vom Az.:

1. Helfer	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)
Bankverbindung:	Konto-Nr. Bankleitzahl
	Name des Kreditinstituts
2. Tauschpartner 1 Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Tauschpartner 2 Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Tauschpartner 3 Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis

3. Nach den Richtlinien zur Förderung des freiwilligen Landtausches des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 2. 1983 (SMBL. NW. 7817) haben die aufgeführten Eigentümer/Pächter den freiwilligen Landtausch durchgeführt. Der Nachweis über die Verwendung der im o. a. Bewilligungsbescheid gewährten Zuwendungen ist beigefügt.

Bei der Durchführung sind wir gem. Nummer 6.2 der o. a. Förderrichtlinien als Helfer tätig gewesen. Die uns zustehende Helfervergütung errechnet sich gem. Nummer 5.3 der o. a. Förderrichtlinien wie folgt:

Anzahl der Tauschpartner (TP)

Anzahl der getauschten Besitzstücke (TB)

getauschte Fläche in ha (F)

Helfervergütung (HV) = $(2 \text{ TP} + \text{TB}) \times 145 - [0,07 \times (2 \text{ TP} + \text{TB})] + 80 \text{ F}$

Unter Bezugnahme auf die uns in dem Tauschvertrag vom 198..... erteilte Ermächtigung (ggf. Vollmacht) bitten wir um Überweisung der Helfervergütung in Höhe von DM auf unser o. a. Konto.

4. Zu dieser Helfervergütung wurden und werden keine weiteren Vergütungen von den Tauschpartnern gefordert.
5. Dieser Antrag steht im Zusammenhang mit einem weiteren bewilligten/gestellten/gleichzeitigen/zukünftigen Antrag des/der Tauschpartner(s) wegen freiwilligem Landtausch/Aufstockung/Aussiedlung/baulicher Maßnahme im Altgehöft, wofür nach den geltenden Bestimmungen Helfervergütungen/Betreuergebühren – nicht – beantragt werden/worden sind.

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschriften

Amt für Agrarordnung

Az.:

Ort/Datum

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;
hier: Helfervergütung bei Landtauschverfahren

Bezug: Antrag vom

1. Bewilligung:

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen

eine Zuwendung in Höhe von DM
(in Worten: Deutsche Mark)

als Entgelt für erbrachte Leistungen mit befreiender Wirkung für die Tauschpartner.

2. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben:

Die Helfervergütung ist ermittelt worden: ☐ gem. Nummer 5.31 ☐ gem. Nummer 5.32 der Förderrichtlinien
--

3. Durchschrift dieses Bescheides haben erhalten☐ das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, Windthorststraße 66, 4400 Münster.....
Unterschrift

Anlage 6

.....
(Zuwendungsempfänger)....., den 19.....
Ort/Datum

Fernsprecher:

An das
Amt für Agrarordnung 8
.....
.....**Verwendungsnachweis****Betr.:** Förderung des freiwilligen Landtausches

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Amtes für Agrarordnung			
vom	Az.:	über	DM
vom	Az.:	über	DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme insgesamt bewilligt.			DM
Es wurden ausgezahlt		insges.	DM

I. Sachbericht

Tauschpartner und ggf. Unternehmer (Träger)

Name und Vorname: O.Nr.

wohnhaft in:

Kreis:

Name und Vorname: O.Nr.

wohnhaft in:

Kreis:

Name und Vorname: O.Nr.

wohnhaft in:

Kreis:

Der freiwillige Landtausch wurde in der Zeit vom
 durchgeführt.

Als Helfer war die
 tätig.

Der von den Tauschpartnern abgeschlossene notarielle Tauschvertrag liegt in beglaubigter Abschrift vor.
 Die Tauschgrundstücke sind im Grundbuch umgeschrieben/der Umschreibung stehen keine Hindernisse entgegen.

Die in der endgültigen Kostenberechnung aufgeführten Instandsetzungsmaßnahmen sind ordnungsgemäß ausgeführt und abgenommen worden.

An dem freiwilligen Landtausch sind die Grundstückseigentümer

O.Nr. mit einer Tauschfläche von ha u. Grundstück(en)

O.Nr. mit einer Tauschfläche von ha u. Grundstück(en)

O.Nr. mit einer Tauschfläche von ha u. Grundstück(en)

insgesamt: ha u. Grundstücken

die getauscht wurden, beteiligt. Die Bewilligungsbehörde hat dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Instandsetzungsmaßnahmen mit Bescheid vom zugestimmt und aufgrund des eingereichten Kostenvoranschlages einen Zuschuß von insgesamt DM bewilligt.

1. Freiwilliger Landtausch

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung	Einnahme		Ausgabe	
				DM	Pf	DM	Pf
			Summe				

2. Instandsetzungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Nr. der Belege	Tag der Zahlung	Leistungspflichtiger oder Empfänger sowie Grund der Zahlung	Einnahme		Ausgabe	
				DM	Pf	DM	Pf
			Summe				

Die Belege sind dem Verwendungsnachweis (1 Ausfertigung) beizufügen.

3. Art der Folgemeasures	Flächen- größe bzw. Meter ha/m	Gemarkung	Flur	Flurst. Nr.	Kosten DM

III. Ist-Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid/ Finanzierungsplan zuwendungsfähig DM	Ist-Ergebnis Lt. Abrechnung DM
Ausgaben		
Einnahmen		
Mehrausgaben Minderausgaben		

IV. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß – die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, – die Ausgaben notwendig waren, daß wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.
--

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschriften des/der Zuwendungsempfänger(s)

.....
Ort/Datum

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift des Helfers

Aufteilung der Ausgabe auf							Vermerke	
Vermessungskosten		Notariatskosten		Katastergebühren		Sonstiges		
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM		Pf

Aufteilung der Ausgabe auf							Vermerke	
Personalkosten		Geschäftsbedürfnisse		Materialkosten		Sonstiges		
DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM		Pf

II.

Hinweise

Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen

Nr. 2 v. 15. 2. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Ersatzschulfinanzgesetz; hier: Nichtigkeit des Artikels 3 des Gesetzes zur Haushaltsfinanzierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz – HFG –) vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732). RdErl. d. Kultusministers v. 13. 1. 1983

1. Schulentlaßgabe 1983; 2. Arbeitsexemplare für den Unterrichtsgebrauch. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 1. 1983

Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Sekundarstufe II; hier: Ausbildung von Studienreferendaren mit zwei Unterrichtsfächern im Schwerpunkt berufliche Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 27. 12. 1982

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Vermessungswesen an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. Januar 1983

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 20. Januar 1983

Promotionsordnung des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal vom 13. Dezember 1982

Vorläufige Grundordnung für die Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen; Änderung vom 10. Januar 1983

Grundordnung der Universität Düsseldorf; Berichtigung vom 13. Januar 1983 61

Erste Änderung der Satzung des Studentenwerks Siegen – Anstalt des öffentlichen Rechts –. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 18. 1. 1983 61

48 Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 12. 1. 1983 61

48

B. Nichtamtlicher Teil

Funktionsstelle im Auslandsschuldienst 62

48 Lehrgangsausschreibung des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes (WTTV) 62

Straßburg-Preis 1983 der Stiftung F. V. S. 62

Veröffentlichungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS) 62

49 Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Januar bis 7. Februar 1983 62

53 Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 27. Januar bis 7. Februar 1983 63

58

C. Anzeigenteil

61 Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen 65

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 5 v. 1. 3. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen (DKIV JV NW); hier: Pull-over	46	
Ausschreibungen	46	
Gesetzgebungsübersicht	46	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
ZPO §§ 348, 355, 375; FGG §§ 12, 15. - Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Vorschriften der §§ 348, 524 ZPO über den Einzelrichter unanwendbar. Die Übertragung der Beweisaufnahme an ein Mitglied der Beschwerdekammer als beauftragten Richter ist grundsätzlich zulässig; jedoch gilt der Unmittelbarkeitsgrundsatz der §§ 355, 375 ZPO, so daß eine Übertragung der Beweisaufnahme an ein einzelnes Mitglied der Kammer verfahrenswidrig ist, wenn die Beweisaufnahme an Gerichtsstelle durchgeführt wird, insbesondere wenn es für die Beweiswürdigung auf den persönlichen Eindruck von den Aussagepersonen ankommt. OLG Köln vom 10. November 1982 - 2 Wx 30/82	47	der unterlassenen Entscheidung nach § 346 I StPO bedarf es nicht. OLG Düsseldorf vom 6. Dezember 1982 - 5 Ss 517/82 - 389 82 I 49
Strafrecht		
1. StPO § 170 II Satz 1, § 172 I und II Satz 1. - Hat die Staatsanwaltschaft auf Beschwerde die Ermittlungen wieder aufgenommen, dann aber das Verfahren erneut nach § 170 II Satz 1 StPO eingestellt, so steht dem Antragsteller das Recht, gegen den die - erneute - Beschwerde verwerfenden Bescheid des Generalstaatsanwalts gemäß § 172 II Satz 1 StPO die gerichtliche Entscheidung zu beantragen, nur dann zu, wenn die Zwe Wochenfrist für die Einlegung der Beschwerde (§ 172 I Satz 1 StPO) nach Bekanntmachung sowohl des ersten als auch des zweiten Einstellungsbescheides der Staatsanwaltschaft gewahrt worden ist. OLG Düsseldorf vom 11. Januar 1983 - 1 Ws 948/82	47	5. GVG § 169 Satz 1; StPO § 338 Nr. 6; OWiG § 46 I. - Während in Strafverfahren der Grundsatz der Öffentlichkeit es in aller Regel erfordert, daß bei Fortsetzung der Hauptverhandlung außerhalb des Sitzungssaales der vorgesehene Ortstermin in öffentlicher Sitzung bekanntgemacht und außerdem durch einen Aushang am Gerichtssaal auf Ort und Zeit der Weiterverhandlung hingewiesen wird, können im gerichtlichen Bußgeldverfahren unter bestimmten Voraussetzungen geringere Anforderungen an die Einhaltung des Öffentlichkeitsprinzips gestellt werden. OLG Düsseldorf vom 17. Februar 1982 - 5 Ss (OWi) 534/81 - 77/81 V 49
2. StPO § 36 I, § 345 I; OWiG § 80 II Satz 3. - Bewirkt die Geschäftsstelle abweichend von der Anordnung des Vorsitzenden die förmliche Zustellung des Urteils nicht an den Verteidiger, sondern an den Betroffenen, so ist die Zustellung unwirksam und setzt die Frist zur Begründung des Antrages auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht in Lauf. OLG Düsseldorf vom 14. Oktober 1982 - 1 Ws (OWi) 799/82	48	6. StPO § 251 I Ziff. 4. - Die Verlesung der Niederschrift über eine frühere richterliche Vernehmung eines Zeugen im Rahmen des § 251 I Ziff. 4 StPO setzt voraus, daß das Protokoll von dem Richter und dem Urkundsbeamten unterschrieben ist (im Anschluß an BGHSt 9, 297, 301). OLG Hamm vom 4. November 1982 - 4 Ss 1419/82 51
3. StPO § 302 I Satz 1. - Geht zeitlich nach einer von dem Verteidiger unterzeichneten Rechtsmittelschrift eine schriftliche Erklärung seines Mandanten, daß er auf die Einlegung des Rechtsmittels verzichte, bei Gericht ein, so ist das von dem Verteidiger eingelegte Rechtsmittel wirkungslos. OLG Düsseldorf vom 16. Dezember 1982 - 1 Ws 999/82	48	7. StVO § 36. - Fordert ein Polizeibeamter einen Motorradfahrer auf, auf die andere Straßenseite hinter einen Streifenwagen zu fahren, um dort ohne Verkehrsbehinderung eine weitere Überprüfung vornehmen zu können, so stellt dies keine Weisung im Sinne des § 36 I Satz 1 StVO dar (gegen OLG Hamm in VRS 54, 70 und OLG Zweibrücken in VRS 61, 466). OLG Köln vom 3. August 1982 - 3 Ss 229/82 52
4. StPO § 346 I, § 349 I. - Hat das Landgericht übersehen, daß die Revision verspätet eingelegt worden ist oder die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form angebracht worden sind, und die Akten dem Revisionsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden, so hat dieses gemäß § 349 I StPO die Revision als unzulässig zu verwerfen. Einer Rückgabe der Akten an das Landgericht zur Nachholung		8. StPO § 44 Satz 1, § 45 I Satz 1, § 172 II Satz 1. - Dem Antragsteller im Klageerzwingungsverfahren ist das Verschulden seines Verfahrensbevollmächtigten, das zur Fristversäumung geführt hat, wie eigenes Verschulden zuzurechnen. OLG Düsseldorf vom 1. September 1982 - 1 Ws 606/82 52
		9. GG Art. 103 I; StPO § 265. - Das rechtliche Gehör des Betroffenen ist verletzt, wenn im Urteil zu Lasten des Betroffenen Eintragungen im Verkehrszentralregister verwertet werden, ohne daß sie ordnungsgemäß in die Hauptverhandlung eingeführt worden sind und dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu gegeben worden ist. OLG Düsseldorf vom 20. August 1982 - 5 Ss (OWi) 222/82 - 184/82 I 53
		10. StPO § 138 II. - Die Entscheidung, ob eine andere Person im Sinne von § 138 II StPO als Wahlverteidiger zugelassen wird, kann vom Beschwerdegericht nur auf Rechtsfehler überprüft werden. OLG Düsseldorf vom 5. Januar 1983 - 2 Ws 930/82 54
		11. StGB § 56 II. - Zu den Anforderungen, unter denen die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bei günstiger Sozialprognose und Vorliegen besonderer Umstände dem Angeklagten zur Bewährung ausgesetzt werden kann. OLG Hamm vom 12. Januar 1983 - 2 Ss 1947/82 54
		Kostenrecht
		ZSEG § 3 II Satz 1 und III, § 17 II. - Zur Bemessung des Stundensatzes der Dolmetscherentscheidung. OVG Münster vom 29. Juni 1981 - 17 B 217/81 55

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 8 v. 11. 3. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
216	11. 2. 1983	Verordnung über die Betriebskosten nach dem Kindergartengesetz (Betriebskostenverordnung – BKVO)	54
77	22. 2. 1983	Bekanntmachung der Zuständigkeitsvereinbarung über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für die Unterführung der Sieg mit Abwasserkanälen	55
7831	12. 11. 1982	Vierte Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	56
	20. 10. 1982	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit von Vorschriften des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926) mit dem Grundgesetz	56
	3. 11. 1982	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Vereinbarkeit des Staatsvertrages zwischen den Ländern über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 in Verbindung mit den Zustimmungsgesetzen der Länder – in Nordrhein-Westfalen Gesetz vom 27. März 1979 (GV. NW. S. 112) – sowie der Vergabeverordnung vom 10. Mai 1977 (GV. NW. S. 194) mit dem Grundgesetz	57

– MBl. NW. 1983 S. 256.

Nr. 9 v. 14. 3. 1983

(Einzelpreis dieser Nr. 9,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	9. 2. 1983	Bekanntmachung Nr. 13 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen	60
	11. 2. 1983	Sachregister zu den Bekanntmachungen Nr. 1–12 über gespeicherte personenbezogene Daten der Landesverwaltung sowie der der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften	76

– MBl. NW. 1983 S. 256.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X